

Unterrichtsversäumnisse

I. Rechtliche Grundlagen

1. Nds. Schulgesetz

§ 58: „Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.“

2. Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und das Fachgymnasium (VO-GOF) vom 26. Mai 1997 (Nds.GVBl. S. 139, SVBl. S. 177, hier: § 7 (4))

„Hat eine Schülerin oder ein Schüler aus selbst zu vertretenden Gründen Unterricht versäumt und können deshalb die Leistungen in einem Fach oder einem Kurs nicht beurteilt werden, so gilt der Unterricht als mit 0 Punkten abgeschlossen.[...]“

II. Praktische Regelungen am Niedersächsischen Internatsgymnasium Bad Bederkesa

1. Versäumnisse

Versäumnisse sind bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten oder durch die volljährige Schülerin bzw. den volljährigen Schüler selbst **schriftlich** zu begründen. Dabei müssen die versäumten Unterrichtsstunden sowie die betroffenen Lehrkräfte ggf. auch die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer angegeben werden. Die schriftlichen Begründungen werden allen betroffenen Lehrerinnen bzw. Lehrern zur Abzeichnung vorgelegt.

2. Beurlaubungen

Beurlaubungen sind **grundsätzlich vor** dem beabsichtigten Termin **schriftlich** zu beantragen. Für vorhersehbare Termine (z.B. Facharztbesuche, Musterung etc.) ist eine Beurlaubung einzureichen. Zuständig für Beurlaubungen sind Kursleiterin bzw. Kursleiter für ihre Fachkurse (für eine oder zwei Stunden), die Tutorin bzw. der Tutor; die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer bis zu einem Tag (außer an Tagen unmittelbar vor oder nach Ferien), der Direktor ab zwei Tagen oder an Freitagen oder an Tagen unmittelbar vor oder nach Ferien. Wird dieser Regelung nicht nachgekommen, können die Entschuldigungen in der Regel nicht mehr akzeptiert werden.

3. Krankmeldungen während der Unterrichtszeit

Erkrankt eine Schülerin bzw. ein Schüler während der Unterrichtszeit, meldet sie/er sich bei der jeweilig planmäßig eingesetzten Lehrkraft **und** im Sekretariat. Das Versäumnis wird nachträglich schriftlich nach obigem Verfahren (Punkt II.1) begründet.

4. Arztbesuche

Arztbesuche sollen in der Regel **außerhalb der Unterrichtszeit** erfolgen. **Bescheinigungen über Arztbesuche während der Unterrichtszeit** müssen Angaben über die jeweilige Zeitdauer enthalten.

5. Fristen

Bei Versäumnissen **ist spätestens am dritten Tag** – vom Beginn des Versäumnisses an gerechnet – **einem** der betroffenen Fachlehrer/Fachlehrerin die schriftliche Begründung vorzulegen. Bei dreitägigen oder längeren Versäumnissen müssen Volljährige der Schule **spätestens am dritten Tage** des Fehlens eine ärztliche Bescheinigung über die Schulunfähigkeit einreichen.

Werden die o. a. Fristen für die Vorlage der schriftlichen Begründung des Unterrichtsversäumnisses nicht eingehalten, kann die Entschuldigung in der Regel **nicht mehr** akzeptiert werden.

6. Aufbewahrung von Entschuldigungen

Abgezeichnete Begründungen von Versäumnissen sind der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer bzw. der Tutorin oder dem Tutor in der Kursstufe unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben. Kommt eine Schülerin oder ein Schüler dieser Regelung nicht nach, muss sie/er die sich hieraus ergebenden Konsequenzen selbst verantworten.

7. Fehlen während einer Klausur

Wird eine **Klassenarbeit oder Klausur versäumt**, so sind in der Regel die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer oder das Sekretariat **vor Beginn der Arbeit oder Klausur** durch einen Erziehungsberechtigten (bei Minderjährigen) oder durch die betroffene Schülerin/den betroffenen Schüler selbst (bei Volljährigen) über die Gründe des Fehlens zu benachrichtigen. Diese Mitteilung ersetzt nicht die nachträgliche schriftliche Begründung des Versäumnisses.

Der Klausurenplan gilt als Ankündigung des Termins, so dass ein Schülerin/Schüler damit rechnen muss, eine entschuldigt versäumte Arbeit ggf. zeitnah ohne erneute Ankündigung nachschreiben zu müssen.

8. Unterrichtsversäumnisse und Leistungsbewertung

Kann die Gesamtleistung einer Schülerin bzw. eines Schülers in einem Fach

- a) wegen **häufigen Fehlens**,
- b) wegen **häufigen unentschuldigten Fehlens** nicht beurteilt werden, wird die Schülerin bzw. der Schüler auf Antrag der Fachlehrerin bzw. des Fachlehrers rechtzeitig auf diesen Sachverhalt schriftlich durch den Schulleiter hingewiesen.
- c) Störungen des Unterrichts durch unbegründete Verspätungen und Verstöße gegen die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht (unentschuldigte Fehlstunden) werden wie folgt vermerkt:
 - Mündlicher Tadel durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer bzw. durch die Tutorin bzw. durch den Tutor (bei 1 bis 8 unbegründeten Verspätungen sowie 1 – 6 unentschuldigten Fehlstunden.)
 - Vermerk auf dem Zeugnis ab 9 unbegründeten Verspätungen oder ab 7 unentschuldigten Fehlstunden.

9. Bußgeldbescheid

Schülerinnen oder Schüler, die in einem Schulhalbjahr mehr als 20 Prozent des Gesamtunterrichts unentschuldigt ferngeblieben sind, müssen mit einem Bußgeldbescheid des Landkreises rechnen.

(Gesamtkonferenzbeschluss vom 27. April 1999)